

Sehr geehrte Damen und Herren von dpa,

mir liegt ein Schreiben der **KSP Kanzlei Seegers/ Frankenheim RAGesellschaft** mbH (im folgenden Text als KSP benannt) im Namen/ Auftrag von **DPA** vom 24.8.12 vor. Darin wird die ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichert.

Der Gegenstand ist der angebliche Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz, der schriftlich formuliert ist. Dieser Vorwurf bezieht sich auf eine URL (<http://www.s-k-a-g.de/Krebs2011.pdf>), die im o.g. Schreiben als Textzeile in der Anlage des Schreibens angegeben wird. Diese soll Texte enthalten, an welchen sie ausschließlich Nutzungsrecht i.S.d. Urheberrechtsgesetzes haben. Ein vorausgefüllter Überweisungsauftrag/ Zahlschein mit Empfänger KSP Rechtsanwälte, Hamburg; Betrag 473,45€, Verwendungszweck dpa Deutsche Presse Agentur GmbH als Anlage beigefügt.

Eine Konkretisierung des Verstoßes wird in dem Schreiben nicht vorgetragen. Es wird auch nicht vorgetragen, um welche Texte genau es sich handelt und worin die Urheberrechtsverletzung genau besteht oder welcher Schaden der dpa entstanden ist. Nur das dpa *ausschließlich Nutzungsrecht* an Texten hat, die in der URL enthalten sind, und eine Zustimmung zur Nutzung und Verbreitung dieser Texte durch dpa nicht erteilt wurde.

Dieses o.g. Schreiben hat die *Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches* zum Gegenstand. Eine Unterlassungserklärung, eine ordnungsgemäße Vollmacht liegen dem Schreiben nicht bei.

Das vorliegende Schreiben ist *keine Abmahnung* – es wird ein Schadensersatz geltend gemacht – hat aber *formelhaften Charakter*. Allein ein Verweis auf entsprechende Internetseiten würde für den Nachweis des formelhaften Charakters erbracht werden können. OLG Hamm vom 24.03.2009 (Az.: 4 U 211/08) hat z.B. entschieden, dass *eine* Abmahnung beim Vorliegen folgender Indizien rechtsmissbräuchlich ist: es wird jeweils derselbe Wettbewerbsverstoß mit einem *formelhaften Musterschreiben* abgemahnt.

Die Kostennote in ihrem Namen wird hiermit zurückgewiesen.

Zur Aufklärung wende ich mich nun an sie und betrachte das o.g. Schreiben eher als Hinweis ohne das entsprechend formulierte Worte dies explizit ausweisen würden.

Lassen sie mich bitte wissen, falls die o.g. URL ihren Unmut so herausgefordert haben sollte, dass die KSP mit einer Rechnung von 350,00¹ (> 2000 Zei) + 173,45 (25,00 Dokumentationskosten; 17,45 Zinsen (worauf gründen diese?); 67,50 RAvergütung; 1,5 Geschäftsgebühr (überhöht); 13,50 Auslagenpauschale (wofür?)) als Standard schreiben ohne beigelegte ordnungsgemäße Vollmacht – wohlgermerkt, das Schreiben ist *keine Abmahnung* im juristischen Sinn, doch 473,45 € als Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung zum 07.09.2012 als Standard schreiben, dem eine Abmahnung folgen kann, wenn die Frist nicht eingehalten wird – in ihrem Namen aufwartet, ob sie eine gerichtliche Klärung, wie es die KSP ihnen empfehlen möchte, anstreben.

¹ Es wird im Schreiben auf Basis der dpa-Preistabelle, die sich an den Vergütungsregeln des DJV orientiert, eine hypothetische Lizenzgebühr angesetzt. „Das ist besonders frech und absurd, denn diese Vergütungsregeln hält kaum eines (oder eher: keines) jener Medienunternehmen ein, die derzeit wie irre aufs Urheberrecht/Leistungsschutzrecht pochen,...“ (Jens Weinreich, 2012)

Im vorliegenden Schreiben wird ein **Schadensersatz ohne Abmahnung** geltend gemacht.

Erst durch *Abmahnung* wird die Möglichkeit eingeräumt, *auf einen Verstoß hingewiesen zu werden* und zu versprechen, dass man diesen Verstoß in Zukunft unterlässt, soweit es sich um einen Verstoß handelt. Unter Umständen *kann* eine Abmahnung von einem Anwalt ausgesprochen werden.

Bitte bedenken sie, dass ein berechtigtes Abmahninteresse vorliegen sollte. Das liegt dann vor, wenn der Abmahner durch das abgemahnte Verhalten auch tatsächlich geschädigt wird oder werden könnte.

Meine Frage: sind sie durch die vorgeworfene Verbreitung dieses von KSP nicht näher benannten Textes der entsprechend o.g. URL und die Vorgeworfene Bereithaltung mittels dieser URL wirklich geschädigt worden oder würden sie es werden und in welcher Form? Wenn dem wirklich nachweislich so ist, was nachzuweisen wäre, dann bitte ich hiermit unabhängig vom weiteren Werdegang vorsorglich um Entschuldigung. Auch selbst dann, wenn ich bei ihnen nur den *Eindruck* einer *Schädigung* erwecken konnte ohne dass eine Schädigung oder Schaden im juristischen oder sachlichen Sinne oder nach einfachen Verständnis und Ermessen nachgewiesen ist oder nachgewiesen werden würde.

Das OLG Karlsruhe hat ein richtungsweisendes Urteil vom 10.08.2011 (AZ 6 U 78 /10) erst nach Berufung durch die Klägerin gefällt. Hier handelt sich es um ein Internetmagazin (Beklagter). Klägerin AFP-Tochtergesellschaft. Allein das ein OLG angerufen wurde macht den Einzelfall bedeutend.

Ich versteh und sehe mich nicht als Internetmagazin, das direkt sein Geschäftsmodell auf Texte aufbaut. Und trete als solches auch nach außen nicht auf. Ich sehe mich nicht als Vertrieb etwaiger Artikel, für die ich dann direkt Einnahmen verbuchen kann und stehe auch nicht in wirtschaftlicher Konkurrenz zum Gewerbe der DPA.

Die wohl bekannteste Urheberrechtsschranke ist die der *Privatkopie* in § 53 Abs. 1 Urhebergesetz (UrhG). Die Kopie des Artikels war ausdrücklich – wie ersichtlich – für jeden, der eine Onlineausgabe besucht, als Ausdruck kopierbar. Obschon offensichtlich nach juristischem Ermessen eine Vervielfältigung vorliegen mag durch die Tatsache, dass im Internet ein Artikel zugänglich ist, erziele ich damit keine direkten Einnahmen, d.h. biete diese nicht zum Verkauf an oder nutze diese, um Leistungen, die ich anbiete direkt mit Hyperlinks zu bewerben oder verweise nicht in den Leistungsbeschreibungen in textlichem Zusammenhang auf diese.

Alle Hyperlinks auf fremde Seiten der URL www.s-k-a-g.de sind separat und nicht platziert für direkte Einnahmen oder überhaupt für Einnahmen. Selbst bei dem Suchwort „Krebs“ würden und wurden kaum bzgl. des Rankings dieser genannten URL bei diesem Stichwort auf die o.g. URL Hitzahlen zustande kommen, die als Schaden oder Schädigung der DPA erscheinen könnten. Da wäre ein direkter Bezug zu den Hits als Nachweis angezeigt und im Streitfall ein Vergleichen der Zahlen unerlässlich.

Die Texte, die der im Schreiben von KSP genannten URL zugeordnet und lt. Schreiben angesprochen sind, sollten ihnen sicherlich als Auftraggeber des Schreibens bekannt sein. Wenn nicht, ist zu prüfen, wie die Ermittlung der als Anlage vorliegenden URL zu Stande gekommen ist.

Mittlerweile gab es einen Krebstag 2012. Dazu halte ich derzeit einen Hyperlink zu einer Onlineausgabe bereit. Ich finde, es sollte diese Information den Menschen zur Verfügung gestellt werden. Ich halte auf der HP seperat Hyperlinks bereit. Insbesondere zu Onlineausgaben von Zeitungen. LVZ hielt und hält auch eine Onlineausgabe bereit. Der strittige Artikel war 2011 bei LVZ-online unter http://www.lvz-online.de/wissenschaft/content/28531632_mldg.html erreichbar. Der

Artikel ist jetzt unter dieser URL nicht mehr aufrufbar. Ich frage, wieviele haben den vormaligen Onlineartikel, als dieser bei LVZ-online regulär zu erreichen war, gelesen? Wieviele Besucher der site www.s-k-a-g.de haben gerade diesen Link zu dem in Ansatz gebrachten Krebsartikel der URL (<http://www.s-k-a-g.de/Krebs2011.pdf>), auf die im Schreiben der KSP verwiesen wird, im Vergleich zu einer/ jener Onlineausgabe einer Zeitung erreichen können und gelesen und wieviel Umsatz habe ich mit ausgerechnet diesem Artikel neben dutzenden anderen Verlinkungen zu Onlinausgaben auf derselben Seite erzielt?

Wenn das ihrem Wunsch entspricht, würde ich auf die Bereithaltung der im Schreiben v. 24.8.12 genannten URL und der damit verbundenen Verbreitung der enthaltenen Texte, auf die DPA vorbringt Rechte zu haben, im Internet selbstredend verzichten und von einer weiteren Bereithaltung und Verbreitung dieser generell Abstand nehmen wollen. Die URL (<http://www.s-k-a-g.de/Krebs2011.pdf>), samt Text ist mit Erhalt des Schreibens gelöscht worden.

Doch lesen sie bitte noch folgendes: In jeder Familie gibt es mindestens einen von Krebs betroffenen Menschen. Mein Großvater ist an Hodenkrebs verstorben (es war ein schwerer Leidensweg und konnte nach damaliger Methode – Cobaldbestrahlung – nicht geheilt werden), eine Tante an Magenkrebs (auch sie ist „scheibchenweise“ zu Grunde gegangen), der Vater einer Expartnerin an LungenkrebsWie unter den Hyperlinks bereitgehaltenen *Online-Artikel von 2012* zu entnehmen, ist jeder 4. Todesfall durch Krebs (gegenüber den Informationen vom Krebstag von 2011 nichts neues aber die gleiche Aussage) hervorgerufen. Das bestätigt also der Bericht vom Krebstag 2012. Rechnerisch ist quasi jede Familie betroffen.

Ich habe einige (lukrative) Tätigkeiten aufgegeben, um Menschen eine Möglichkeit zu bieten, über sich und ihr Leben nachzudenken und ggf. bei neuen Einsichten Veränderungen an sich selbst vorzunehmen. Auch das *Besitzstreben – ein Krebsgeschwür* – zum Ausschleichen zu bringen gehört dazu. Ein wichtiger Aspekt dabei ist, sich zwischenmenschlich zu verständigen, Achtung, Wohlwollen und Respekt für einander zu schulen, um zu gesunden. Dieser Werdegang schloss das **Loslassen** vieler Dinge und Ideen ein.

Sicher - jeder kann mal irr gehen. DPA ist davon nicht frei wie 2007/ G-8-Gipfel und 2010 bluewater gezeigt haben. Vielleicht liegt ja im vorliegend oben geschilderten Fall hinsichtlich der vermuteten Schwere ein Irrtum vor, den sie bitte mit ausräumen möchten.

Stellen sie sich mal nur diese Schlagzeile(n) vor:

„DPA verklagt Yogalehrer wegen einzeltem Krebsartikel vom Krebstag 2011“, „DPA beansprucht wegen vormaligen Onlineartikel von 2011 über den Krebstag von 2011 über KSP Schadenersatz“. „Kollateralschaden nach Websitescan - DPA hat KSP beauftragt?“ , „Texte mit Zahlen und Fakten von DPA Klagegrund gegen Yogalehrer – Inhalte (gleiche Zahlen und Fakten) aber weiterhin auf anderen Portalen online – was strebt dpa an?“.

Informationen (die Zahlen und Fakten, die überwiegend im strittigen Artikel abgedruckt sind) vom Krebstag 2011 – wie sich nun letztlich herausstellte – sind auch nach kurzer Recherche an anderer Stelle online „zu haben“.

Aus folgenden Überlegungen ist ein Missbrauchsverdacht angezeigt:

Das AG Schleiden in seiner Entscheidung vom 01.12.2008, Az. 9 C 158/08 : Danach sei eine Abmahnung rechtsmissbräuchlich, wenn sie unzweifelhaft darauf gerichtet ist, gegen den

Abgemahnten einen Anspruch auf Ersatz von Rechtsverfolgungskosten entstehen zu lassen. Dies sei wiederum etwa der Fall, wenn der Abmahnende nach einem erhöhten Streitwert berechnet und zu seinen diversen „Abmahnopfern“ kein wirkliches Wettbewerbsverhältnis besteht.

Das OLG Hamm hat in seinem Urteil vom 24.03.2009 (Az.: 4 U 211/08) entschieden, dass eine Abmahnung beim Vorliegen folgender Indizien rechtsmissbräuchlich ist: ..., die Geschäftstätigkeit der Parteien überschneidet sich nur geringfügig.

Zudem würde ich informieren:

- die dtsh. Krebshilfe
- die dtsh. Carrerasstiftung
- DBS
- dtsh. Krebsgesellschaft
- Konsortium für Translationale Krebsforschung/ BMBF.

Falls sie sich jedoch mit diesem Thema und mit meiner ursprünglichen Intention, die überhaupt zum Verlinken und zum späterem Bereithalten der URL bzw. des Textes geführt hatte, anfreunden können, würde ich mich freuen, wenn sie von einer juristischen Verfolgung und der Erwirkung eines Schadenersatzes in ihrem Namen absehen.

Aktuell hatte ich im o.g. Schreiben benannte URL samt Texten vorsorglich sofort entfernt. Es handelt sich damit vorrangig um die Bereitschaft, einen Gedankenaustausch ohne Unmut zu provozieren zu ermöglichen. Ich bitte sie hiermit, ihr Vorhaben, ggf. abzumahnem, in dieser Angelegenheit nochmal zu überdenken.

Falls sie sich dennoch entschließen, den vorab abgedruckten *formelhaften* Rat der Kanzlei KPS, der mit der oben zurückgewiesenen Kostennote des o.g. Schreibens verbunden ist, zu befolgen, möchte ich noch auf diesen Gedanken verweisen:

"Eine Übertreibung ist eine Wahrheit, die ihre Ruhe verloren hat." - *Khalil Gibran*

Offensichtlich hat das Herr Jens Weinreich ebenso empfunden. Vielleicht ist das einfach nur ein Missverständnis. Meinen sie nicht auch?

Ich danke ihnen für ihre Aufmerksamkeit.

Hochachtungsvoll einer Antwort entgegensehend

Norman Sieg

skag - Schule für Körper, Atem und Geist - max-beckmann-str. 5 - 04109 leipzig